



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XII. Evangelici suchen durch Chur-Bayern die Beförderung der Catholischen Antwort. Von der Religions-Parität in der Stadt Augspurg; deßgleichen am Cammer-Gericht; Von der Baadischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Januar.

daß die *paritas iudicantium in causis Religionis* verwilliget sey, und ferner, daß auf künftigen Reichs-Tag weiter davon zu reden.

Sonst erwehnte auch Volmar, die Altenburgischen möchten bey den Chur-Raynsischen anhalten, daß der Catholischen Gründe Erklärung auch an die Evangelischen Gründe überreicht werde; dazu aber wohl nicht zu gelangen wäre, weil die Catholischen unter einander

materialiter nicht einig, noch sich einer einheitlichen Meinung vergleichen könnten. Ingleichen berichtete Volmar, dem Grafen von Witgenstein solten von der Krone Schweden 160000 Thlr. versprochen seyn, wann er vermitteln helffe, daß die Schwedische Soldatesca gutes Contentement erlange; daher dann wohl komme, daß eines mahl die Chur-Brandenburgischen schon 120 Räder-Monath verwilliget hätten.

1648.
Januar.

§. XII.

Evangelici suchen die Beförderung der Catholicorum Erklärung durch Chur-Bayeren.

Die Evangelischen hatten seither von dem Chur-Bayerischen Gesandten wiederholtermahlen das Versprechen erhalten, denenselben in *materia Religionis* alle mögliche Beförderung zu erweisen, weil jene das Chur-Bayerische Interesse bey der Pfälzischen Sache, bishero ebenmäßig pouffiret hatten. Nachdem es sich nun mit der Catholicorum versprochenen Gegen-Erklärung, auf der Evangelicorum Ultima, von einem Tag zum andern verzogen; so suchten die Fürstlich-Sächsische und Braunschweig-Zellische Gesandten deren Beschleunigung durch den Chur-Bayerischen zu treiben, verfügten sich deswegen am 17ten Januar. zu selbigem, und stellten ihm vor; „Wie es nun allbereits 8 Tage wäre, daß Evangelici ihre Erklärung ausgestellt, und hätten zwar gestern die Kayserlichen mit den Schwedischen eine Conferenz gehalten, sey aber nichts schließliches dabey vorgefallen, sondern es bliebe alles nur bey blossen Discoursen, da doch jezo ein Tag höher zu achten sey, als vorhin ein ganzer Monath, nachdem man zu allen Seiten sich stark armire, und die Campagne eher angehen dürffte, als es dem Römischen Reiche ersprieslich und erträglich seyn dürffte. Er möchte dannhero der Catholischen Resolution vermitteln, und daß dieselbe auch dergestalt eingerichtet würde, wie es ein schleuniger Schluß und Vergleich erforderte, insonderheit aber auch, daß die Catholischen sich nicht allein gegen die Kayserl. sondern auch gegen die Evangelischen vernehmen ließen; an Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Friedens-Intention hätten Evangelici nicht zu zweifeln, die es auch so

„mannigfaltig contestiret; sie wüßten auch, das andere vornehme Catholische Gründe mehr in solcher Friedfertigkeit begriffen: derohalben möchte doch denenselben ihres Mittels, die bishero das Friedens-Werck mit ihren unnöthigen und weit ausstehenden Contradictionibus turbiret, nicht ferner nachgemartet, sondern dem Werck ein Ende gemachet werden.“

„Der Chur-Bayerische Gesandte lobte diesen verspürten Eifer in Beschleunigung des Frieden-Wercks, mit Wiederholung desjenigen, dadurch er die Evangelischen mehrmahls Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Intention, als allein auf den Frieden gerichtet, versichert hatte. In solchem Proposito continuirten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unausgesetzt, erinnerten auch was zu dem Friedens-Scopo ersprieslich, sowohl durch Schreiben als eigene Schickungen, dann Sie wol absehen, was der Berzug nach sich trage. Krafft tragenden Befehls, lasse auch er, der Abgesandter, bey denen Kayserlichen und Catholischen ja nichts erwinden, wie seine Vota ausweisen würden, so er in pleno Catholicorum mit Ablesung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Instruction abgelegt. Vermithenen Donnerstags wäre plenum Catholicorum gehalten worden, da sich etliche defectu Mandati, andere mit Mangel der Information, etliche auch mit Wichtigkeit der Sachen, und daß Bedenck-Zeit nöthig, sich behelfen wollen; dahin er aber und andere vornehme Catholische nicht stimmen können. Die

1648. Die unterschiedene ausgefallene Mey-
Januar. nungen wären nun den Kayserlichen erdf-
net worden, die auch vermeynet, es
wäre etlichen die begehrte Dilation zu
geben, theils aber auf etliche der Augspur-
gischen Confession, um sich mit ihnen zu
vernehmen, zu sehen. Morgen würden
sämmliche Catholische wieder zusamment
kommen, und die Sache vornehmen. Da
dann nicht sowol materialiter werde vo-
tirt werden, als daß Kayserlicher Maje-
stät ultima Instructio etwa abgelesen
werden möchte. Geschehe also nur ad
noticiam reliquorum, nicht aber, daß
man der übrigen Contradictiones at-
tendiren werde.

Von der Pari-
tate Religio-
nis zu Aug-
spurg.

Darauf kamen beyde Theile mit einan-
der auf die Special-Puncten zu reden, als
1) von der Parität zu Augspurg, 2) we-
gen der 6 Jahren pro Termino migran-
di, und 3) de paritate judicantium & Af-
fessorum in Camera; und zwar was Aug-
spurg betrifft, daß die Catholischen keine
causam communem daraus machen
können, noch casum conscientiae, weil
es sämmliche Catholische nicht angehe,
immassen auch Ihre Churfürstliche Durch-
lauchtigkeit zu Bayern, An. 1629. an Chur-
Sachsen geschrieben, daß Sie wegen Aug-
spurg nicht interessiret: Dann auch die
Catholischen zu Augspurg dadurch nicht
graviret würden, dieweil man ihnen pari-
tatem in den Rathsch. Aemtern lassen wolle,
unangesehen; Theil der Bürgerschaft Co-
angelischer Religion wären; und also es
auch nicht die Religion, sondern nur poli-
ticam Administrationem beträffe. In
puncto Autonomiae sey man ja gewiß Co-
angelischen Theils weit genug gewichen,
und es auf so wenig Jahre, wieder den Reli-
gions-Frieden, kommen lassen. So könn-
ten die Evangelischen auch, was den pun-
ctum Justitiae betrifft, von der vorgeschla-
genen Parität am Cammer-Gericht nicht
abweichen, sondern es müste potissima
causa hujus belli removiret werden, daß
nemlich die Evangelischen unpartheyische
Justiz zu gewarten hätten. Es wäre auch
sonst mit dem ganzen Vergleich und dieser
Friedens-Handlung von Seiten der Evan-
gelischen gethan, wenn man sich der Catho-
lischen Majoribus künfftig unterwerffen
solte.

Der Chur-Bayerische replicirte:

Die Catholischen zu Augspurg hätten
bey Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
tigkeit wiederum inständig angehalten, daß
die Parität allda nicht möchte eingeführet
werden. Die ihn auch darob noch neulichst
befehliger, er solte solches abzuwenden sich
angelegen seyn lassen. Es habe auch der
Graf von Trautmannsdorff noch vor seiz-
nem Abreisen ihm eröffnet, daß die Alten-
burgischen quasi aliud agendo sich gegen
ihn hätten vernehmen lassen, man werde
von diesem Begehren von Seiten der Stän-
de Augspurgischer Confession wol abste-
hen, welches er, der Chur-Bayerische, sei-
nem gnädigste Herrn unterthänigst berich-
tet, auch andern Catholischen gesagt, darauf
sie befehliget, sie solten dabey bleiben. Was
aber den terminum Emigrationis anbe-
treffe, habe er gesehen, daß man von Seiten
der Stände Augspurgischer Confession
seho 6. Jahr gesetzt. Aber darzu wolten
Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in
ihren Landen sich nicht obligiren lassen,
sondern in Willkühr behalten, wie lange sie
diesjenigen, so sich zur andern Religion be-
kenneten, dulden wolten: immassen Sie
daß bishero unterschiedene wollänger, 10.
20. 30. Jahre auch wol ihr Lebenlang, in
ihrem Lande bleiben lassen. Andern Ca-
tholischen Ständen aber könne Seine
Churfürstliche Durchl. nicht prajudici-
ren, die allbereit wider Seiner Churfürst-
lichen Durchlauchtigkeit ungleich dispu-
tiren, und also argumentiren wollen:
negat in suis, Ergo concedit in alijs. So
habe gleichwol auch Graf Drenstern zu
Münster allbereit die vorhin angekommene
17. Jahr ganz ausgestrichen und fallen las-
sen. Wider die paritatem Judicantium
& Affessorum in Camera in causis Evan-
gelicorum, war der Chur-Bayerische
sehr hart, und hielt dafür, es sey nicht iso
auf diesem Convent, sondern auf künfftigen
Reichs-Tage davon zu reden, und
fühete dawider dieses an, daß solcher gestalt
die Sachen alle an den Kayserlichen Hofe
erwachsen, und daselbst die Proceffe ange-
strengt würden werden. Die Catholischen
würden sich auch dergestalt keines
Endurtheils zu vermüthen und zu verse-
hen haben.

Evangelici antworteten: „Daß sie
wegen Augspurg gegen den Herrn Gra-
fen von Trautmannsdorff sich niemahls
„dessen

1648.
Januar.

1648.
Januar.

„dessen vernehmen lassen, könnten sie mit Grund der Wahrheit sagen. Vielleicht habe es jemand anders gegen den Herrn Grafen gedacht, und wegen überhäufften Occupationen Seine Excellenz der Person vergessen. Könnten vielmehr sagen, daß sämtliche Evangelische darauf zu bestehen instruiert wären. Daß Herr Graf Orenstern die 15. Jahr gang habe fallen lassen, davon wissen sie, Evangelischen, nichts; sie vernähmen auch, ob solten Seine Excellenz berichten, es hätten gegen sie auch die Kayserlichen erwehnet, daß die Evangelischen davon abgestanden, darauf er, der Graf Orenstern, geantwortet, wann diese es nachgeben, möchte es nachgegeben bleiben. Die Catholischen müsten gleichwol auch auf das Reciprocum sehen, und daß diejenigen, so in Evangelischen Landen sich zu ihrer Religion bekenneten, solches Termini auch zu genießen hätten. In dem Justiz-Punct blieb er, der Chur-Bayerische, noch hart auf seiner vorigen Meynung bestehen.

Von der Baden-
dischen Sache.

Der Discours gerieth hierauf von der Badenschen Sache, und sagte der Chur-Bayerische, daß Marg-Grav Wilhelm zu Baden Abgesandter dieses Mittags bey ihm gewesen, und zu vernehmen gegeben habe, sein Herr werde Herrn Marggraf Friederichs zu Baden Fürstlicher Gnaden über das, was allbereit gewilliget, das geringste weiter nicht nachlassen. Evangelici führten ihm darauf zu Gemütthe, daß gleichwol diese Sache in die Amneltie eigentlich gehöre; denn nachdem Herr Marggraf Friederichs Herr Wetter bey Wimpfen aus dem Felde geschlagen worden, wäre man so bald am Kayserlichen Hofe mit dem Urtheil heraus kommen, und haben den Gegentheil in die Possession der Lande gesetzt. Nun dann Marggraf Friedrich sich allbereit durch dero Abgesandten hätte erklären lassen, wie Er so eben nicht gemeynet sey, auf plenarium Restitucionem zu bestehen, sondern gütliche Beylegung zu admittiren, und zu billigmäßigen Mitteln sich zu verstehen, so werde sich ja auch der Gegentheil etwas näher herbey zu geben und zu erklären haben.

Darauf erhuben sich obgemeldte Evangelische Gesandten zu dem Chur-

Maynngischen Reichs-Directrio, weil a-ber eben der Legat Bollnar sich allda befand, erdffneten sie dem Chur-Maynngischen Gesandten D. Krebs nur stehend und kürzlich, daß ihr Anbringen anders nichts, als die Beforderung der Catholischen Resolution betreffe; weil Evangelici verstanden, daß die Schwedische Armee in motu und es bey den Armeen leicht im andern Stand gerathen könnte, dadurch diese Tractaten, es falle auch die Victoria wie sie wolle, sehr alteriret werden, und einen verzögerlichen Anstoß leiden möchte: denn solten die Schwedischen gleich geschlagen werden, so werde man dadurch den Frieden doch nicht haben; solten sie aber hingegen die Victoriam reportiren, so stehe zu befürchten, es dürfften alsdann neue Postulata auf die Bahn gebracht werden. Insonderheit aber hätten sie auch zu erinnern, daß angezielte der Catholischen Stande Resolution, auch den Evangelischen immediate ausgeliefert werden möchte, dann 1) werde dadurch die Zeit gewonnen, und bedürffe nicht, daß solche Erklärung durch die Kayserlichen erst an die Schweden oder Evangelischen gebracht werde, damit leicht 4. oder 5. Tage verfließen könnten. So verhoffte man auch Evangelischen Theils 2) weil man die Catholischen mit einer Deputation honoriret und ihnen der Evangelischen Erklärung zugestellet habe, sie würden ihnen dergleichen Ehre, den Evangelischen zu erzeigen, nicht lassen entgegen seyn; und 3) wäre es um die Securität zu thun, indeme man bishero erfahren, daß dasjenige, was die Kayserlichen sich erkläret, nachmahls die Catholischen nicht genehm halten wollen. Unterdes bleibe es gleichwohl doch bey dem bishero von beyden Theilen beliebten modo, daß nemlich die Kayserlichen und Königlich-Swedischen in der Handlung unter sich fortgiengen.

Die vornehmsten Raciones aber wolten die Gesandten aus erheblichen Ursachen und Behutsamkeit nicht melden, daß nemlich auf solchen Weg die Stände per indirectum zur Handlung kämen, und den Schluß in puncto Amnestie & Gravaminum ergreifen könnten, obgleich sonsten die Kayserlichen und Königlichlichen, aus ihrem sonderbaren Absehen etwa den Vergleich in diesen Punkten verschieben wolten.

Nach-

1648.
Januar.

Evangelici
erinnern der
gleichen bey
dem Chur-
Maynngischen
Directorio.

Ursachen,
weßwegen es
bey dem modo
erzählendi wies-
schen den Kay-
serlichen und
Schweden zu
lassen.

1648. Nachdem nun D. Krebs seinen Colle-
 Januar. gam, L. Mehl gebolet, acceptirte dersel-
 be das geschene Anbringen, lobte die
 Der Chur- Sorgfalt, und berichtete, daß Chur-Mayn-
 Maynischen Antwort. hischen Theils, nichts unterlassen werde,
 was zu Beforderung des Wercks dienfam,
 immassen denn auch gleich jeso Voll-
 mar bey ihnen, wegen facilitierung der Sa-

che sey. Morgen würden die Catholischen
 zusammen kommen, und verhoffentlich ei-
 ne solche Resolution fassen, so dem Frieden
 erspriesslich: alsdann solte auch proponi-
 ret werden, was Evangelici begehret hät-
 ten, daß nemlich die Erinnerungen nicht al-
 lein den Kayserlichen sondern auch den Ev-
 angelischen überhändiget werden möchten.

1648.
 Januar.

§. XIII.

Evangelici
 chun derglei-
 chen bey dem
 Legat Voll-
 mar.

Gleich folgenden Dienstags, den 18.
 Januarii geschah eben dergleichen Wer-
 bung bey dem Kayserlichen Gesandten
 Vollmar, mit Eröffnung dessen, was an
 die Chur-Maynischen sey gebracht worden,
 nebst der Erklärung, daß Evangelici hier-
 durch keines Wegs die Fortsetzung der
 Handlung zwischen den Kayserlichen und
 Schwedischen unterbrechen noch hem-
 men wollten.

Vollmar bedankte sich des Besuchs,
 und sagte: „Daß er zu dem Ende bey den
 „Tractaten, und von Kayserlicher Maje-
 „stät befehliget sey, der Chur-Fürsten und
 „Stände des Reichs Abgesandten zu ad-
 „mittiren und ihr Erinnern und Anbringen
 „zu vernehmen. Er erinnere sich zwar, daß
 „ihm zukomme, die Gegen-Visite abzustat-
 „ten, habe es aber wegen täglich einfallender
 „Geschäfte versparen wollen, bis man zum
 „Ende und Schluß gelanget, alsdann er es
 „wieder einzubringen entschlossen. Daß Ev-
 „angelici wegen der Extradition der Ca-
 „tholischen Resolution an sie, bey den Chur-
 „Maynischen erinnert, davon habe er auch
 „allbereit Nachricht erlanget, und ließen ih-
 „nen die Kayserlichen solches gar nicht zu-
 „wieder seyn. Heute wären die Catholischen
 „besammen gewesen, und habe er noch kei-
 „ne Nachricht erlanget, was sie geschlossen.
 „Abgewichenen Donnerstages hätten die-
 „selben zwar auch Plenum gehalten, sich a-
 „ber keiner einhelligen Meynung verglei-
 „chen können, daher ihnen auch die unter-
 „schiedene ausgefallene Meynung per De-
 „putatos Sambstags eröffnet, und begeh-
 „ret worden, sie, die Kayserlichen, möchten
 „darauf, nochmahls mit den Königlich-
 „Schwedischen die Handlung versuchen.
 „Zu dem Ende wären sie nun vorgestern mit
 „den Königlich-Schwedischen in Confe-
 „renter Theil.

Nachricht von
 der letzten
 Conferenz

renz getreten, und anfangs den *Punctum*
Amnestie zur Hand genommen, dabey sich
 „nochmahls diese Differentien befunden,
 „als 1) wegen Pfalz-Sulzbach, dar-
 „in sich die Königlich-Schwedischen endlich
 „erkläret, daß solcher Paragraphus gang-
 „aus zu lassen sey.

zwischen den
 Kayserlichen
 und Schwes-
 dischen.
 Von der
 Pfalz-Sulz-
 bachischen
 Sache.

Evangelici replicirten: „Es habe
 „aber doch die Meynung, daß Seine Fürst-
 „liche Gnaden von der Regula und dem
 „Termino Restitutionis anni 1624. dar-
 „um nicht ausgeschlossen würde, sondern
 „disfalls sub regula bliebe; welche Mey-
 „nung es auch bey dem Herrn Graffen von
 „Trautmannsdorff in seiner Anwesen-
 „heit gehabt habe; denn ander gestalt wür-
 „den Seine Fürstliche Gnaden deterioris
 „Conditionis seyn, als alle andere, die des
 „Termini zu genießen. Vollmar: Sie;
 „die Kayserlichen, hätten es ad referen-
 „dum genommen und mit den Pfalz-Neu-
 „burgischen daraus zu reden.

Pergebat: „Die andere Differenz
 „betrefte Baaden-Durlach: es wer-
 „de aber Herr Marg-Graff Wilhelm zu
 „Baaden des Herrn Marg-Graffen Fried-
 „richs zu Baaden Fürstlicher Gnaden fer-
 „ner nichts einwilligen. Es sey schwer zu-
 „gangen, daß Herr Marg-Graff Wil-
 „helm die jährliche Pension, so sich auf eg-
 „liche 1000. Fl. erstreckt, und aus dem Un-
 „ter-Maggrasthum Baaden solle geliefert
 „werden, fallen lassen, welches auf seyr,
 „Vollmars, Erinnern geschehen. Es
 „sey ein schwer Werck, daß Herr Marg-
 „Graff Friedrich, die andern Marg-Gra-
 „fen wolle zu Huren-Kindern machen. Er
 „solte es nur versuchen, was daraus wer-
 „den würde, es könne so bald einer von die-
 „ser Linie vor den Kopf geschossen werden;
 „Yyyy als

Von der Ba-
 den-Durlach-
 schen Sache.